

Der Sonderprivatauszug

Informationen und Empfehlungen zur Prävention sexueller Gewalt im Freizeitbereich

1.9.2020

Informationen und Empfehlungen des Netzwerkes «Prävention sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich»

Das Einholen des Sonderprivatauszuges wird in Vereinen und Freizeitorganisationen oft kontrovers diskutiert. Oft stehen Hürden in der Beschaffung, teilweise auch Befürchtungen vor einer Misstrauenskultur dem Schutzgedanken gegenüber. Zudem handelt es sich um ein kompliziertes juristisches Thema.

Vor diesem Hintergrund bietet das Netzwerk «Prävention sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich» Informationen und Empfehlungen zum Einholen eines Sonderprivatauszuges und verortet dieses Instrument im Rahmen seiner Präventionsarbeit.

Inhaltsverzeichnis

Informationen zum Sonderprivatauszug	3
Was ist ein Sonderprivatauszug?	
Was ist der Zweck eines Sonderprivatauszuges?	
Wie lange bleibt ein Eintrag im Sonderprivatauszug sichtbar?	
Unterschied zum Privatauszug (regulärer Strafregisterauszug)	4
Wie ist der Sonderprivatauszug entstanden?	
Revision des Strafregisterrechts	5
Einholen eines Sonderprivatauszuges	5
Wer kann oder muss einen Sonderprivatauszug verlangen?	
Von wem soll ein Sonderprivatauszug eingeholt werden?	
Wann soll ein Sonderprivatauszug verlangt werden?	6
Wie kann ein Sonderprivatauszug bestellt werden?	
Wer übernimmt die Kosten für den Sonderprivatauszug?	
Rolle des Sonderprivatauszugs in der Prävention	7
Über das Netzwerk	

Informationen zum Sonderprivatauszug

Was ist ein Sonderprivatauszug?

Ein Sonderprivatauszug ist ein Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister. Er gibt darüber Auskunft, ob es einer Person untersagt ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen in Kontakt zu treten.

Im Sonderprivatauszug sind alle von einem Gericht gefällten rechtskräftigen Strafurteile gegen Erwachsene und Jugendliche sichtbar, die Verbote zum Schutz von Minderjährigen, schutzbedürftigen Personen oder im Gesundheitsbereich von Patientinnen und Patienten enthalten. Diese Verbote werden u.a. wegen Sexualdelikte aber auch wegen schwerer Gewaltdelikte (schwerer Körperverletzung, Mordes, Verstümmelung weiblicher Genitalien) ausgesprochen.

Namentlich handelt es sich bei diesen Verboten um altrechtliche Berufsverbote,¹ altrechtliche Tätigkeitsverbote,² Tätigkeitsverbote³ und Kontakt- und Rayonverbote, die zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen und Minderjährigen oder die für Berufstätige im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt ausgesprochen wurden.

Was ist der Zweck eines Sonderprivatauszuges?

Mit dem Sonderprivatauszug sollen insbesondere Wiederholungstaten verhindert werden. Mit dem Sonderprivatauszug hat eine Organisation im Freizeitbereich oder ein Arbeitgeber die Möglichkeit, sich über entsprechende richterliche Verbote zu informieren.

Der Sonderprivatauszug hat im Unterschied zum Privatauszug besonders **im ausserberuflichen Bereich** den Vorteil, dass Angestellte wie auch Freiwillige nicht ihr ganzes strafrechtliches Vorleben offenlegen müssen (z.B. Vorstrafen wegen Verkehrsdelikten).

Wie lange bleibt ein Eintrag im Sonderprivatauszug sichtbar?

Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit, die nach dem 1. Januar 2019 begangen wurden, haben zwingend ein **lebenslängliches Tätigkeitsverbot** zur Folge und bleiben folglich bis zum Tod der verurteilten Person im Sonderprivatauszug sichtbar.⁴

Straftaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 begangen wurden, erscheinen im Sonderprivatauszug, wenn Verbote zum Schutz von Minderjährigen, schutzbedürftigen Personen oder Patientinnen und Patienten ausgesprochen wurden. Diese neuen Verbote können Tätigkeitsverbote oder Kontakt- und Rayonverbote umfassen. Erstere werden in der Regel für die Dauer von **6 Monaten bis zu 10 Jahren ausgesprochen**,⁵ die Letzteren beiden für die Dauer **bis zu fünf Jahren**.⁶ Diese Verbote erscheinen so lange im Sonderprivatauszug, wie sie effektiv dauern.

Straftaten, die vor dem 1. Januar 2015 begangen wurden, erscheinen im Sonderprivatauszug, wenn ein altrechtliches Berufs- oder Tätigkeitsverbot explizit zum Schutz u.a. von Minderjährigen ausgesprochen wurde.⁷ Diese Verbote erscheinen im Sonderprivatauszug ebenfalls so lange, wie sie effektiv dauern.

Unterschied zum Privatauszug (regulärer Strafregisterauszug)

Der Sonderprivatauszug enthält alle von einem Schweizer Gericht gefällten Urteile wie auch ausländische Verurteilungen von Schweizer Staatsbürgern, welche die oben genannten **Verbote** beinhalten, die **zum Schutz** von Minderjährigen, besonderes schutzbedürftigen Personen oder die für Berufstätige im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt ausgesprochen wurde.

Verurteilungen gemäss Jugendstrafgesetz, welche mit einem entsprechenden Verbot sanktioniert wurden, erscheinen ebenfalls auf dem Sonderprivatauszug.⁸ Dagegen erscheinen auf dem Privatauszug Verurteilungen von Jugendlichen nur, wenn diese als Erwachsene erneut straffällig werden.

Vorstrafen gemäss Strafgesetzbuch (StGB) wegen anderer Delikte gegenüber Minderjährigen, die keine Verbote zum Schutz von Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen umfassen, sind im Sonderprivatauszug nicht sichtbar. Diese Urteile erscheinen ausschliesslich im Privatauszug.

Jede Organisation muss sich deshalb die Frage stellen, inwieweit Vorstrafen wegen anderer Delikte die Ausübung einer ausserberuflichen oder beruflichen Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder besonders schützenswerten Personengruppen tangieren.

Die **Erscheinungsdauer** von Urteilen auf dem Privat- und Sonderprivatauszug ist unterschiedlich geregelt, weshalb Urteile auf den beiden Auszügen auch unterschiedlich lange sichtbar sind.⁹ Im Sonderprivatauszug erscheint ein Urteil so lange, wie das darin enthaltene Verbot effektiv dauert.¹⁰ Die Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme wird auf die Dauer des Verbotes nicht angerechnet.¹¹ Dies bedeutet, dass das Verbot zwar auch während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme gültig ist, es ruht aber bezüglich der Dauer. Die Erscheinungsdauer von Urteilen auf dem Privatauszug richtet sich dagegen jeweils nach der ausgesprochenen Sanktion, und hinzukommende Urteile verlängern die Erscheinungsdauer jeweils.¹²

Die Erscheinungsdauer im Sonderprivatauszug und im Privatauszug ist von Fall zu Fall verschieden. Es kann keine Aussage darüber gemacht werden, in welchem Auszug ein Urteil länger enthalten ist. Erst bei Sexualstraftaten, die nach dem 1.1.2019 begangen wurden, besteht ein klarer Unterschied der Erscheinungsdauer. Diese Urteile enthalten ein zwingendes lebenslängliches Tätigkeitsverbot, das folglich auch bis zum Tod der verurteilten Person im Sonderprivatauszug sichtbar bleibt.¹³

Wegen der fallabhängig unterschiedlichen Erscheinungsdauer und der Sichtbarkeit anderer Delikte im Privatauszug empfehlen einige Netzwerkmitglieder das Einholen beider Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug).

Wie ist der Sonderprivatauszug entstanden?

Am 13. Dezember 2013 hat das Parlament das «Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes)» verabschiedet. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzesänderung wurde die gesetzliche Grundlage für die genannten Verbote geschaffen und das geltende Berufsverbot abgelöst.

Mit der Umsetzung der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» erfuhr die geltende Rechtslage erneut eine Verschärfung, wonach verurteilte Straftäter, welche die sexuelle Unversehrtheit eines Minderjährigen oder einer besonders schutzbedürftigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder freiwillige Tätigkeit mit den genannten Personengruppen auszuüben (zwingendes lebenslängliches Tätigkeitsverbot).¹⁴ Diese neuen Verbote werden unter anderem mit dem Instrument des Sonderprivatauszugs umgesetzt.

Revision des Strafregisterrechts

In der Praxis können die finanziellen und bürokratischen Aufwände für das Einholen des Sonderprivatauszuges für die eine oder andere Organisation eine Hürde darstellen. Diese Problematik wurde auch von einzelnen Politikern erkannt und findet ihren Ausdruck in der Motion (Sommaruga) Fehlmann Rielle «Strafregisterauszug. Für junge Leute gratis».

Gleichzeitig ist eine Revision des Strafregisterrechts in Gang. Mit dem neuen Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA soll der Bestellvorgang für Grosskunden vereinfacht werden sowie die Gebühren für den Sonderprivatauszug voraussichtlich sinken.

Die Netzwerkmitglieder begrüssen und unterstützen jegliche Bemühungen, die Hürden beim Zugang zum Sonderprivatauszug abzubauen.

Einholen eines Sonderprivatauszuges

Wer kann oder muss einen Sonderprivatauszug verlangen?

Eine Freizeitorganisation ist für den Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Sie kann einen Sonderprivatauszug von ihren Freiwilligen und Mitarbeitenden verlangen, die Tätigkeiten in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausführen.

In der Regel ist das Einholen des Sonderprivatauszuges für Organisationen im organisierten ausserberuflichen Bereich freiwillig. Vereinzelt Kantone und Gemeinden verpflichten jedoch subventionsempfangende Freizeitorganisationen dazu, den Sonderprivatauszug von den Einsatzleistenden zu verlangen.¹⁵

Besteht keine Vorgabe zum Einholen des Sonderprivatauszuges, entscheiden die Organisationen selbst, wann, von wem und in welchen Abständen sie einen Sonderprivatauszug von ihren Freiwilligen und Angestellten einfordern.

Von wem soll ein Sonderprivatauszug eingeholt werden?

Der Sonderprivatauszug kann nur **für Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen**, besonders schutzwürdigen Personen oder für Tätigkeiten im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt eingeholt werden. Als Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt gelten auch kurzzeitige oder sporadische Kontakte über einen längeren Zeitraum sowie intensivere Verhältnisse über einen kurzen Zeitraum. Der Gesetzestext nennt namentlich folgende Bereiche, die mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden können:

- Lehren, Unterrichten
- Erziehung, Beratung
- Betreuung, Aufsicht
- Pflege
- Transport
- Verpflegung
- körperliche oder psychologische Untersuchung und Behandlung
- Verkauf, Verleih und Vermittlung von spezifisch für die Bedürfnisse Minderjähriger bestimmten Objekten (als Haupttätigkeit).¹⁶

Bei den Mitgliederorganisationen des Netzwerkes besteht Konsens darüber, dass das Einholen des Sonderprivatauszuges von Freiwilligen oder Mitarbeitenden unbedingt zu empfehlen ist, **wenn** der Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen...

...regelmässig stattfindet

und/oder

...über einen längeren Zeitraum stattfindet

und/oder

...beziehungsorientiert ist, Beziehungsaufbau nötig ist

und/oder

...als Einzelkontakt stattfindet

und/oder

...andere Risikosituationen (z.B. Körperkontakt) umfasst

Ergänzend dazu empfehlen einige Netzwerkmitglieder, den Sonderprivatauszug auch von minderjährigen Freiwilligen (z.B. Jugendleiterinnen und Jugendleitern) sowie von Personen einzuholen, deren Tätigkeit nur mit wenig direktem Kontakt zu Kindern oder schutzbedürftigen Personen verbunden ist. Dies betrifft beispielsweise einmalige Einsätze als Hilfspersonal an Veranstaltungen oder in Ferienlagern (Verpflegung, Transport) sowie andere Tätigkeiten, die für Organisationen ausgeübt werden, die direkte Aktivitäten für und mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen anbieten (z.B. Vorstandsmitglieder in Vereinen).

Wann soll ein Sonderprivatauszug verlangt werden?

Von neuen Freiwilligen oder Mitarbeitenden soll ein Sonderprivatauszug idealerweise immer **vor Antritt ihrer Tätigkeit** eingeholt und geprüft werden.

Da der Sonderprivatauszug eine Zeitaufnahme darstellt, ist ein regelmässiges Einholen des Sonderprivatauszuges angezeigt. Empfehlungen über den Abstand der **Erneuerung** des Sonderprivatauszuges lassen sich leider keine abgeben. Rein theoretisch kann schon am Folgetag nach Erstellung eines Auszuges ein Urteil neu im Strafregister erfasst werden.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass eine Organisation den Abstand einer Erneuerung abhängig macht von der Regelmässigkeit und der Intensität der Kontakte, die ihre Einsatzleistenden zu den Kindern und Jugendlichen pflegen.

Wie kann ein Sonderprivatauszug bestellt werden?

Der Sonderprivatauszug kann nur von der betreffenden freiwilligen oder angestellten Person selbst bestellt werden. Die Einsatzorganisation muss auf dem amtlichen Formular bestätigen, dass die betreffende Person eine Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ausübt oder eine solche Tätigkeit anstrebt.¹⁷

Informationen zum Bestellvorgang finden sich unter www.e-service.admin.ch.

Wer übernimmt die Kosten für den Sonderprivatauszug?

Der Sonderprivatauszug kostet CHF 20.-. Effektive Auslagen, die im Zusammenhang mit einem freiwilligen Einsatz anfallen, müssen gemäss Benevol Schweiz durch die Einsatzorganisation entschädigt werden. Verlangt die Einsatzorganisation von ihren aktiven oder künftigen Freiwilligen einen Sonderprivatauszug, hat sie demnach auch die entsprechenden Kosten dafür zu übernehmen.¹⁸

Rolle des Sonderprivatauszugs in der Prävention

Der Sonderprivatauszug ist ein wichtiges Instrument, um zu verhindern, dass Wiederholungstäter und -täterinnen jahrelang Kinder und Jugendliche sexuell ausbeuten können.

Der Sonderprivatauszug gibt keinen Hinweis auf mögliche Ersttäterinnen und -täter und erfasst Personen nicht, die Straftaten begangen haben, dafür aber nicht verurteilt wurden. Zudem stellt der Sonderprivatauszug eine Zeitaufnahme dar, d.h., er gibt Auskunft über vorliegende Verbote zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Aus diesen Gründen darf der Sonderprivatauszug keinesfalls als Garant absoluter Sicherheit interpretiert werden. Er **kann als Einzelmassnahme nicht vor sexueller Ausbeutung schützen**.

Für eine wirkungsvolle Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich definiert das Netzwerk sechs Handlungsfelder, in denen aufeinander abgestimmte Massnahmen umgesetzt werden sollen. Die Leitlinien für die Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich, die im Rahmen des Netzwerks erarbeitet wurden, halten sechs Grundsätze und Kernaussagen zu den einzelnen Handlungsfeldern fest. Der Sonderprivatauszug ist eine konkrete Massnahme, die einem dieser sechs Handlungsfelder zugeordnet werden kann, namentlich dem Handlungsfeld Personalmanagement. Ziel der Massnahmen im Personalmanagement ist, frühzeitig Schwellen für mögliche Übergriffe einzubauen. Neben dem Sonderprivatauszug sind besonders auch die Vermittlung definierter Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz und die Kommunikation einer klaren Haltung (Nulltoleranz) sehr wichtige und wirkungsvolle Massnahmen im Bereich des Personalmanagements.

Das Netzwerk empfiehlt Vereinen und Freizeitorganisationen das Einholen des Sonderprivatauszuges von Freiwilligen und Mitarbeitenden als eine Massnahme im Bereich des Personalmanagements. Diese Massnahme **muss jedoch immer Teil eines gesamten Schutzkonzeptes sein**.

Über das Netzwerk

Das Netzwerk «Prävention sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich» setzt sich für die schweizweite Förderung und Stärkung der Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich ein. Die Mitgliederorganisationen ESPAS, Jugend+Sport, Kinderschutz Schweiz, Limita, Pro Juventute, Swiss Olympic und das Bundesamt für Sozialversicherungen verbinden im Netzwerk ihre Expertise über die Sprachgrenzen hinweg, stärken die Zusammenarbeit und koordinieren ihre Angebote. Grundlage für die Zusammenarbeit im Netzwerk bilden die «Leitlinien für die Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich».

Kontakt Netzwerkkoordination:

Kinderschutz Schweiz
Telefon +41 31 384 29 29
freizeit@kinderschutz.ch
www.kinderschutz.ch

Endnoten

- 1 Vgl. Artikel 67 Schweizerisches Strafgesetzbuch (aStGB, SR 311.0; Stand bis 31. Dezember 2018)
- 2 Vgl. Artikel 67 aStGB (Stand 1. Januar 2015)
- 3 Vgl. Artikel 67 StGB (Stand 1. Januar 2019)
- 4 Vgl. Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 371a Absatz 4 StGB (Stand 1. Januar 2019)
- 5 Vgl. Artikel 67 und Artikel 371a Abs. 4 aStGB (Stand 1. Januar 2015)
- 6 Vgl. Artikel 67b und Artikel 371a Abs. 4 aStGB (Stand 1. Januar 2015)
- 7 Artikel 12 Absatz 3 VOSTRA-Verordnung
- 8 Vgl. Artikel 16a JStG und Artikel 371a Absatz 3 Buchstabe c. aStGB (Stand 1. Januar 2015)
- 9 Vgl. Artikel 369 und Artikel 371 und Artikel 371a StGB (Stand 1. Januar 2019)
- 10 Vgl. dazu ausführlich Artikel 369a und Artikel 371a StGB
- 11 Vgl. Artikel 67c Absatz 2 StGB (Stand 1. Januar 2015)
- 12 Vgl. dazu ausführlich Artikel 369 und Artikel 371 StGB
- 13 Vgl. Artikel 371a Absatz 4 StGB (Stand 1. Januar 2015)
- 14 Vgl. Artikel 67 Absatz 3 StGB (Stand 1. Januar 2019)
- 15 Beispielsweise Kanton Genf
- 16 StGB Art. 67a 2. Absatz 5
- 17 Arbeitgeberformular nach Artikel 371a Abs. 2 StGB und Artikel 25c Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung, SR 331)
- 18 Interne Empfehlung von Benevol Schweiz, gemäss Mail vom 4. Juni 2020